

Satzung des Angelsportvereins Rochlitz e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	- 2 -
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	- 2 -
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	- 2 -
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 5 Beiträge und Gebühren	- 3 -
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 4 -
§ 7 Organe des Vereins	- 4 -
§ 8 Mitgliederversammlung	- 4 -
§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	- 5 -
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	- 5 -
§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes	- 6 -
§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	- 6 -
§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	- 6 -
§15 Kassenprüfung	- 6 -
§ 16 Vereinsordnungen.....	- 7 -
§ 17 Maßregelungen.....	- 7 -
§ 18 Datenschutz.....	- 8 -
§19 Auflösung des Vereins	- 8 -
§ 20 Ermächtigung.....	- 8 -
§ 21 Salvatorische Klausel.....	- 8 -
§ 22 Inkrafttreten	- 8 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Rochlitz e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR-Nr. 40597 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rochlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Wasser- und Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. aktive Mitarbeit der Mitglieder bei der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensbedingungen für die an und in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen
 - b. Beratung der Mitglieder zur Hege der einheimischen Fischbestände und zur Gewässerpflege
 - c. die Durchführung von Gemeinschaftsangelveranstaltungen
 - d. Beteiligung und Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe im Casting-Sport
 - e. Veranstaltungen zur Förderung und Anleitung der Jugend zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) EhrenmitgliederWeiterhin wird unterschieden zwischen
 - a) Kinder und Jugendliche (von 9 bis 17 Jahre) und
 - b) Erwachsene
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und Vereinsordnungen, zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung mit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Tod
 - e) Löschung des Vereins
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es bis zu dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet hat. Der Vorstand darf in begründeten Einzelfällen davon abweichen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung oder Tod.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese wird zur Mitgliederversammlung vorgetragen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und mitzuteilen.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu bezahlen.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - a) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und der Gebühr für die Angelberechtigung, welche an den Dachverband abgeführt wird.
 - b) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im Voraus zu entrichten
- (3) Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spezifische Beiträge erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Geldbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Betragsschuldner zu tragen.

- (8) Die Höhe des Vereinsbeitrages, der Umfang der jährlichen Arbeitsstunden sowie weiterer Gebühren, Umlagen und Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (9) Weiteres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die erlassenen Vereinsordnungen zu beachten, sowie die Förderpflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren nach der gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der ehrenamtlichen Hege und Pflege der Verbandspachtgewässer zu beteiligen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet sich auf der Verbands- / Vereins-Website, der Verbandszeitschrift sowie über Aushänge (u.a. Schaukasten, Büro) über aktuelle Regelungen der Verbands- / Vereinsarbeit zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - weiteren Vorstandsmitgliedern
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Darunter zwingend der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladungsschreiben an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder oder durch Veröffentlichung. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einberufung mitgeteilt werden.
- (4) Es sind alle Mitglieder einzuladen.
- (5) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung

mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (10) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen, wenn der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes ansteht.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- (4) Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Satzungsneufassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der Mitglieder, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, muss nachgeholt werden.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl nach der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Haushaltplanes
 - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - e) Erstellung des Jahresberichts
 - f) Erstellung von Vereinsordnungen zur Regelung des Vereinslebens

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen. Dieser ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt zu bestätigen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und jährlich mindestens eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege vorzunehmen. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Am Ende der Wahlperiode wird eine umfassende Kassen- und Buchprüfung durchgeführt. Sie kann mit der in Absatz 1 genannten Prüfung verbunden werden. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Einmal im Jahr soll durch die Kassenprüfung eine Inventur der Sachwerte durchgeführt werden.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf, insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete, erlassen werden, z.B.:
 - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung,
 - d) Jugendordnung,
 - e) Ehrenordnung,
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt gem. § 2 (7)
 - e) wegen unbegründetem Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages zum Fälligkeitstermin
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 17 (1) a, b, c, d ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich per Post zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- (4) Im Fall § 17 (1) e erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Es erfolgt kein Bescheid an das Mitglied.
- (5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (7) Für Ordnungsgelder, welche in der Beitragsordnung geregelt sind, entfällt eine Anhörung gem. § 17(1).

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutz-Ordnung.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Nach Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an den
Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ermächtigung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
Dies können sein:
 - a) Redaktionelle Satzungsänderungen
 - b) Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt)
 - c) Satzungsänderungen zur Auflösung von WidersprüchenDer Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Satzungsregelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Angelsportverein Rochlitz e.V. beschlossen worden.
- (2) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bis dahin gültige Satzung tritt am Tage der Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.

Frank Lässig
(Vorsitzender)

Lutz Natschke
(stellv. Vorsitzender)